

Anna-Lia Tanduo*

Klausur BGB Allgemeiner Teil/Vertragsrecht

Die Klausur behandelt schwerpunktmäßig Probleme aus dem Allgemeinen Teil des BGB. So werden anhand eines Spielervertrages die Probleme der Minderjährigkeit und der Stellvertretung abgeprüft. Darüber hinaus werden in den Abwandlungen des Falles die Anfechtung sowie die Aufrechnung zum Gegenstand der Falllösung.

Sachverhalt

Der 17jährige Deutsche Christiano Rodriguez-Maracana Schulz (C) ist ein talentierter Fußballer in seiner Schulmannschaft in Hinterwaldheim. Bei den jährlich stattfindenden Schulmeisterschaften wird er für den Drittligisten „1. FC Tottenham e. V.“ (T) entdeckt und vom Trainer Joachim („Jogi“) Bär (J), der vom Vorstand des T mit der Entdeckung und Anwerbung neuer Spielertalente betraut ist, angesprochen. Da er allerdings weiß, dass seine Eltern gegen eine Profikarriere sind, bittet er seinen volljährigen Freund Kalle Mundo (K), als sein Manager aufzutreten und den Spielervertrag für ihn abzuschließen. K wirft sich also in Schale und unterzeichnet den ihm von J vorgelegten Vertrag mit seiner eigenen Unterschrift und dem Zusatz „i.A.“.

Als der Vater des C, Günther Schulz (G), Wochen später aus der lokalen Tagespresse seines Vertrauens von dem Deal erfährt, ist er ganz erfreut und sieht seinen Sprössling schon den Torrekord von Klose einstellen. Seine Mutter, die feurige Elena Rodriguez-Maracana Schulz (E) dagegen, ist besorgt um die schulischen Leistungen des M. Beide wollen den Ambitionen des C jedoch nicht im Weg stehen und erlauben ihm schließlich das Engagement.

Aufgabenstellung

1. Ist der Vertrag zwischen C und T wirksam zustande gekommen?

Abwandlung 1

Die Eltern gehen dabei davon aus, dass der Verdienst eines Drittliga-Spielers ja auch nicht so hoch sei, dass M das harte Training zu früher Morgenstunde lange durchhalte. Als G und E erfahren, dass C mit 10.000 € im Monat nun sogar mehr verdient als beide zusammen, sind sie allerdings empört. Inzwischen hat C aber bereits seine erste Gage für einen Gebrauchtwagen von K ausgegeben, den er G zum Geburtstag schenken will.

2. Ist der Vertrag zwischen C und K wirksam zustande gekommen?

3. Angenommen, dass der Spielervertrag wirksam zustande gekommen ist: Können G und E den Spielervertrag anfechten?

Abwandlung 2:

Angenommen, der Kaufvertrag ist wirksam: K hatte bei C noch Schulden i. H. v. 150 € für ein paar goldene Sportschuhe, die er sich leisten wollte. Daher möchte C nicht den vollen Kaufpreis für den Gebrauchtwagen zahlen und erklärt K, dass die beiden „ansonsten ja wohl quitt“ sind.

4. Kann K von C Zahlung der restlichen 150 € verlangen?

Gutachten

Frage 1

A. Zustandekommen

Zwischen C und T könnte ein wirksamer Vertrag zustande gekommen sein. Ein Vertrag kommt gem. §§ 145 ff. BGB durch zwei übereinstimmende, inhaltlich aufeinander bezogene Willenserklärungen, Angebot und Annahme, zustande.

I. Angebot T

Fraglich ist, ob T ein wirksames Angebot i. S. d. § 145 BGB abgegeben hat. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, welche dem Vertragspartner die essentialia negotii so heranträgt, dass dieser nur noch zuzustimmen braucht.

T hätte dem C durch seinen Vorstand gem. § 26 BGB das Angebot antragen müssen. Nach § 30 BGB kann jedoch auch neben dem Vorstand ein Vertreter berufen werden.

G wurde vom Vorstand des T mit der Entdeckung und Anwerbung neuer Spieler betraut. Er hat also Vertre-

* Stud. iur. an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Klausur, die im Sommersemester 2014 zur Vorlesung BGB Allgemeiner Teil/Vertragsrecht von Prof. Dr. Peter Mankowski und Prof. Dr. Dr. h.c. Marian Paschke an der Fakultät für Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg gestellt wurde. Die – um Lernhinweise in Fußnoten ergänzte – Bearbeitung der Autorin wurde mit „gut“ bewertet.

tungsmacht i. S. d. § 30 S. 2 BGB und kann dem C somit ein wirksames Angebot unterbreiten.¹ Daher liegt ein Angebot des T vor.

II. Annahme C

Problematisch ist allerdings, ob C das Angebot auch angenommen hat. Dafür müsste er eine wirksame Erklärung abgegeben haben, welche mit dem Angebot übereinstimmt.

1. Erklärung

C müsste eine Erklärung abgegeben haben. Persönlich hat er dies nicht getan.

a) Stellvertretung K

K könnte den C aber gem. §§ 164 ff. BGB vertreten haben, so dass dessen Erklärung unmittelbar nach § 164 I 1 BGB für und gegen den C wirkte.

Hierfür müssten die Voraussetzung einer Stellvertretung nach § 164 I BGB gegeben sein.

aa) Eigene Willenserklärung

K müsste eine eigene Willenserklärung abgegeben haben, § 164 I 1 BGB. In Abgrenzung zur Botenschaft bedeutet dies, dass er nicht lediglich den Willen des C überbringt, sondern eigenständig handelt und Entscheidungsmacht trägt.

K unterschreibt mit eigenem Namen, er gibt also eindeutig eine eigene Erklärung ab.

bb) In fremdem Namen

K hätte gem. § 164 I 1 BGB auch in fremdem Namen handeln müssen. Dieses Offenkundigkeitsprinzip schützt den Vertragspartner, da dieser wissen muss, mit wem er einen Vertrag schließt. Gem. § 164 I 2 BGB ist es hierbei nicht wichtig, ob ausdrücklich oder konkludent in fremdem Namen gehandelt wird.

K tritt als Manager des C auf und unterschreibt mit dem Zusatz „i. A.“. Damit macht er ausdrücklich deutlich, dass er im Namen des C handelt.

cc) Vertretungsmacht

K müsste nach § 164 I 1 BGB auch im Rahmen seiner Vertretungsmacht gehandelt haben. Diese kann ihm nach Gesetz oder durch Rechtsgeschäft erteilt sein. Eine Vertretungsmacht nach Gesetz liegt nicht vor.

¹ Es wird angemerkt, dass der T grundsätzlich als Vertreter des J handelt. Eine Vertretungsmacht des T ergebe sich hierbei aber eher nicht aus § 30 BGB, da eine solche in der Satzung hätte erteilt werden müssen. Stattdessen ist an eine Stellvertretung i. S. d. § 164 f. BGB zu denken.

² An dieser Stelle hätte noch problematisiert werden können, ob der C den K überhaupt wirksam bevollmächtigen konnte.

C hat den K allerdings im Innenverhältnis beauftragt, als sein Manager aufzutreten und ihm im Außenverhältnis eine Vollmacht i. S. d. § 167 I BGB erteilt, seinen Vertrag abzuschließen.

K handelte also innerhalb seiner Vertretungsmacht.²

b) Zwischenergebnis

K hat den C wirksam vertreten und dessen Erklärung kann nach § 164 I 1 BGB somit dem C zugerechnet werden.

2. Wirksamkeit

Fraglich ist allerdings, ob die Erklärung des C auch wirksam ist. Auf Grund seiner beschränkten Geschäftsfähigkeit nach §§ 106 ff. BGB ist problematisch, ob er eine solche Erklärung überhaupt abgeben konnte.

a) Einwilligung

Gem. § 107 BGB müsste bei einem nicht lediglich rechtlich vorteilhaften Geschäft eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.

Rechtlich vorteilhaft ist das Geschäft nur, wenn es lediglich eine Vermögensmehrung mit sich zieht. Vorliegend muss C aber stetig eine körperliche Leistung an den T erbringen und hat somit eine rechtliche Schuld.

Eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, nach §§ 1626, 1629 BGB die Eltern, müsste also vorliegen. E und G sind allerdings gegen eine Profikarriere des C. Eine Einwilligung liegt also nicht vor.

b) § 110 BGB

Gem. § 110 BGB könnte die Erklärung aber trotzdem wirksam sein, wenn der C seine Leistung mit eigenen Mitteln bewirken kann.

Vorliegend ist ihm dies aber nicht möglich, da seine sportliche Leistung dauerhaft erbracht werden muss.

Ein Bewirken mit eigenen Mitteln liegt also nicht vor.

c) Genehmigung

Es könnte aber eine Genehmigung i. S. d. § 108 I BGB vorliegen.

Diese nach § 184 BGB nachträgliche Zustimmung kann die Erklärung ex tunc wirksam werden lassen. Die Eltern des C erlauben diesem nach anfänglichen Zweifeln den geschlossenen Vertrag.

Eine Genehmigung i. S. d. § 108 I BGB liegt somit vor.

d) Zwischenergebnis

Die Erklärung des C ist wirksam.

3. Zwischenergebnis

Eine Annahme des C liegt vor.

B. Endergebnis

Zwischen T und C ist ein wirksamer Vertrag geschlossen worden.

Frage 2**A. Zustandekommen**

Zwischen K und C könnte ein Kaufvertrag gem. § 433 BGB wirksam zustande gekommen sein, wenn ein wirksames Angebot und eine Annahme gem. §§ 145 BGB vorlägen. Definitionen siehe obige Ausführungen.

I. Einigung §§ 145 ff. BGB

C und K einigen sich vorliegend über den Verkauf des Gebrauchtwagens zu 10.000 €.

II. Wirksamkeit

Diese Eintragung müsste aber auch wirksam sein. Dem könnte C's Minderjährigkeit nach §§ 106 ff. BGB entgegenstehen.

1. § 107 BGB

Eine Einwilligung zum Kauf liegt dem C nicht vor.

2. § 110 BGB

Fraglich ist, ob C den Kauf mit eigenen Mitteln i. S. d. § 110 BGB bewirkt hat.

a) Eigene Mittel

Der Preis des Autos wird durch die Gage des C gedeckt. Diese gehören zu seinen eigenen Mitteln.

b) Bewirken

Er müsste die Leistung aber auch bewirkt haben. Bewirken ist das vollständige leisten der Schuld. C bezahlt den Wagen mit seiner Gage und bewirkt somit die Leistung.

c) Zweckgebundenheit

Fraglich ist, ob C die Mittel zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung hatte. Seine Eltern gehen davon aus, dass er weniger als 10.000 € verdiene. Sie rechnen somit nicht mit solch hohen Ausgaben ihres Sohnes. Es ist also davon auszugehen, dass sie ihm nicht zur freien Verfügung standen.

d) Zwischenergebnis

Eine Einwilligung ist aus den Voraussetzungen des § 110 BGB nicht entbehrlich.

3. § 18 I BGB

Es könnte aber eine Genehmigung der Eltern vorliegen. Vorliegend ist dies aber nicht der Fall.

4. Zwischenergebnis

Die Einigung des C und K ist unwirksam.

B. Endergebnis

Ein Kaufvertrag gem. § 433 BGB ist nicht wirksam zustande gekommen.

Frage 3

Unter Voraussetzung eines wirksamen Spielvertrages ist fraglich, ob dieser von G und E angefochten werden könnte und damit gem. § 142 I BGB ex tunc nichtig wäre.

Hierfür müsste ein Anfechtungsgrund vorliegen, dieser kausal für die Willenserklärung sein und unter Fristeinhaltung gegenüber dem Anfechtungsgegner erklärt worden sein.

A. Anfechtungsgrund

Es müsste ein Anfechtungsgrund vorliegen. Hier käme ein Inhaltsirrtum nach § 119 I Alt. 2 BGB in Betracht. Der Anfechtende ist sich in diesem Fall nicht bewusst, welche Bedeutung seine Erklärung hat.

Vorliegend wissen G und E nichts von der Gage des C und vermuten diese unter 10.000 €. Sie sind sich über die Bedeutung ihrer Genehmigung also nicht bewusst, womit ein Inhaltsirrtum vorliegt.

B. Kausalität

Der Grund müsste kausal für die Erklärung sein. Die Eltern hätten die Erklärung bei Kenntnis der Gage nicht abgegeben. Der Grund ist daher kausal.

C. Erklärung § 143 I, II BGB

Die Erklärung erfolgte gem. § 143 I, II BGB gegenüber dem Vertragspartner.

D. Frist § 121 I 1 BGB

Gemäß § 121 I 1 BGB müsste die Erklärung unverzüglich nach Aufdeckung des Irrtums erfolgen.

E. Ausschluss

Es dürfte kein Ausschlussgrund vorliegen. Es liegen aber keine ersichtlichen Ausschlussgründe, z. B. § 144 BGB, vor.

F. Endergebnis

Die Eltern des C könnten wirksam anfechten.

Frage 4

Fraglich ist, ob K von C Zahlung der restlichen 150 € aus § 433 II BGB verlangen kann.

A. Anspruch entstanden

Um den Anspruch entstehen zu lassen müsste zunächst ein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB geschlossen worden sein. Dies ist vorliegend der Fall. Der Anspruch ist damit entstanden.

B. Anspruch untergegangen

Der Anspruch könnte aber durch Aufrechnung gem. §§ 387 ff. BGB untergegangen sein. Hierfür müssten die Voraussetzungen des § 387 BGB gegeben sein und die Aufrechnung nach § 388 BGB erklärt worden sein.

I. Schulden

Gem. § 387 BGB müssen beide Parteien sich eine Leistung schulden. C schuldet K den Kaufpreis des Autos und K dem C 150 €. Eine beiderseitige Schuld liegt vor.

II. Gleichartigkeit

Fraglich ist, ob die Schulden auch gleichartig nach § 387 BGB sind. Da C den restlichen Betrag von 9850 € gezahlt

hat, bleiben 150 € Restschuld. Diese sind gleichwertig mit K's Schuld. Gleichwertigkeit liegt somit vor.

III. Zeitpunkt

Die Aufrechnung kann dann erfolgen, wenn die Leistung gefordert und bewirkt werden kann.

Vorliegend könnte C die 150 € einfordern und K diese im Moment der Kaufpreiszahlung bewirken. Der Zeitpunkt des § 387 BGB ist somit gegeben.

IV. Erklärung

Die Aufrechnung müsste gem. § 388 S. 1 BGB gegenüber dem Vertragspartner erfolgen.

C erklärt dem K, dass er die restlichen 150 € nicht zahlen will, da sie „ansonsten ja wohl quitt“ seien. Er erklärt dem K also die Aufrechnung gem. § 388 S. 1 BGB.

V. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen für eine wirksame Aufrechnung sind gegeben.

VI. Zwischenergebnis 2

Der Anspruch des K ist auf Grund der Aufrechnung untergegangen.

C. Endergebnis

K hat keinen Anspruch gegen C auf Zahlung der restlichen 150 € aus § 433 II BGB.

Elisabeth Thies*

Klausur Allgemeines Verwaltungsrecht

Die Klausur behandelt Probleme aus dem Allgemeinen Teil des Verwaltungsrechts. Zentrales Thema der Klausur ist die Rücknahme der Vergabe einer Subvention. In

diesem Rahmen werden die Zwei-Stufen-Theorie, der Gesetzesvorbehalt und der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung thematisiert.

* Stud. iur. an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Klausur, die im Sommersemester 2013 zur Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht von Prof. Dr. Armin Hatje an der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg gestellt wurde. Die – um Lernhinweise in Fußnoten ergänzte – Bearbeitung des Autors wurde mit „sehr gut“ bewertet.

Sachverhalt

Die Bundesregierung möchte eine Reduktion von Kohlendioxid (CO₂)-Emissionen in der Schifffahrt erreichen. Insbesondere die konventionellen Antriebstechnologi-